

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz [BMG])

Zur Vorlage bei der Meldebehörde

Anschrift der Wohnung:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort:

--

Angaben zum Wohnungsgeber

Familiennamen, Vorname: (bei juristischen Personen deren Bezeichnung)	
Anschrift Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort: (einschließlich Adressierungszusätze):	

Angaben zum Eigentümer* der Wohnung

(Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist [§ 3 Absatz 2 Nummer 10 Bundesmeldegesetz] oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.)

Familiennamen, Vorname: (bei juristischen Personen deren Bezeichnung)	
Anschrift Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort: (einschließlich Adressierungszusätze):	

*Gegebenenfalls weitere Eigentümer auf der Rückseite aufführen.

Folgende Personen sind am in die o. g. Wohnung eingezogen:
 aus der o. g. Wohnung ausgezogen:

Familiennamen	Vorname(n)

--

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers

Hinweis:

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist (§ 19 Abs. 6 BMG). Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (54 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3. BMG).

Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs (§ 19 Abs. 1 Satz 2) können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden (54 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 BMG).